OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606461/5/FP

Datum:
Linz, 28. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12. Dezember 2023, GZ: BHLL/923100105136/23, wegen einer Übertretung der StVO, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit, nach Aufforderung durch ein besonders geschultes Organ der Bundespolizei den Alkotest verweigert zu haben. Es habe der Verdacht bestanden, dass das Verhalten des Bf als Lenker eines Fahrrades am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei.

Die belangte Behörde verhängte eine Strafe in Höhe von 1.600 Euro (14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf 160 Euro als Verfahrenskostenbeitrag zu zahlen habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf am 3. Dezember 2024 rechtzeitig Beschwerde. Er brachte auf das Wesentliche zusammengefasst vor, nicht fähig gewesen zu sein, den Test zu machen. Er habe zu wenig Luft gehabt. Er hätte sich natürlich Blut abnehmen lassen, jedoch hätten ihm die Polizisten dies nicht angeboten. Er sei kooperativ gewesen. Er sei nicht informiert worden, dass, wenn er zu wenig Luft habe, dies mit einer Verweigerung gleichgesetzt würde. Er arbeite seit sechs Monaten, bezahle gerade seine Schulden ab und habe eine Lohn-exekution. Er sei bemüht seine Fehler gutzumachen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt mit Schreiben vom 10. Jänner 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung gefällt zu haben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Weder die belangte Behörde, noch der Bf sind zur Verhandlung erschienen. In der Verhandlung wurde der Meldungsleger RevInsp. B__ vernommen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 29. September 2023 gegen 17:16 Uhr ein Fahrrad in C-Platz. Der Bf kam zu Sturz und zog sich Abschürfungen zu. Er hatte 2 bis 3 halbe Bier getrunken.
Der Meldungsleger RevInsp. B__ wurde zum Unfall gerufen und forderte den Bf zum Test mit dem geeichten Alkomaten auf. Der Bf verhielt sich situationsbezogen und der Meldungsleger konnte normal mit ihm kommunizieren.
Der Bf äußerte nicht, dass er eine Erkrankung hat, die ihn am Beblasen des Alkomaten hindern hätte können.

Der Bf blies 5 Mal zu wenig Luft in den Alkomaten, zumindest einmal atmete er mit dem Rohr im Mund ein. Der Meldungsleger wies den Bf darauf hin, dass er durchgehend in das Rohr blasen müsse, bis alle Sterne im Display vorhanden sind.

Die Versuche erbrachten folgende Ergebnisse:

Versuch	Vol in l	Blaszeit in sec	Uhrzeit	Fehlermeldung
1	0,3	4,7	17:09	Blasvolumen zu klein
2	0,2	3,2	17:10	Blasvolumen zu klein
3	2,7	16,5	17:12	Atmung unkorrekt
4	0,7	8,4	17:13	Blasvolumen zu klein
5	0,8	10,6	17:14	Blasvolumen zu klein

Es kann nicht festgestellt werden, dass beim Bf medizinische Umstände vorlagen, die ihn am korrekten Beblasen des Alkomat gehindert haben.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Zunächst ist auf folgende Judikatur des VwGH hinzuweisen:

„Die Mitwirkungspflicht des Beschuldigten im Verwaltungsstrafverfahren erfordert, dass dieser seine Verantwortung nicht darauf beschränkt, die ihm vorgehaltenen konkreten Verfahrensergebnisse für unrichtig zu erklären, ohne diesen ebenso konkrete Behauptungen entgegen zu setzen und entsprechende Beweise anzubieten. Unterläßt er diese, so bedeutet es keinen Verfahrensmangel, wenn die Behörde (von Amts wegen) keine weiteren Beweiserhebungen durchführt (Hinweis E 17.9.1968, 0398/64, VwSlg 7400 A/1968). [...]“ (VwGH 27.09.1988, 88/08/0147)

Der Bf hat die öffentliche mündliche Verhandlung unbesucht gelassen und konnte deshalb vom Gericht nicht zu seinem Gesundheitszustand und den Umständen in Zusammenhang mit dem Alkotest befragt werden. Der Bf hat in seiner Beschwerde lediglich behauptet, zu wenig Luft gehabt zu haben, hat dies aber nicht durch ein näheres Vorbringen oder die Beantragung von Beweisen untermauert.
Die Darstellungen des Bf in der Beschwerde scheinen insgesamt wenig nachvollziehbar, zumal er etwa von einem Vortest spricht, der augenscheinlich (keine Angaben dazu in der Anzeige) und nach den Erinnerungen des Meldungslegers nicht stattgefunden hat. Zudem spricht der Bf von (mehreren) Polizisten, jedoch war nach den Angaben des Meldungslegers nur er anwesend und lässt sich dies auch aus der Anzeige ableiten.

Gegen das Vorbringen des Bf spricht, dass der glaubwürdige Zeuge RI B__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung schildern konnte, dass ihm am Bf nichts in Bezug auf eine Unfähigkeit, den Alkomat beblasen zu können, aufgefallen ist. Der Bf sei sichtlich alkoholisiert gewesen, er habe gelallt und sei „redebedürftig“ gewesen, es sei aber keine volle Berauschung, auch nicht annähernd vorgelegen. Auch die Umstände sprechen nicht dafür, zumal der Bf nach seinen Angaben nur 2 bis 3 halbe Bier getrunken hat, also nicht übermäßig alkoholisiert gewesen sein konnte und der Alkomatstreifen zeigt, dass der Bf beim 3., 4. und 5. Versuch überdurchschnittlich lange Blaszeiten einhielt. Wie aus anderen Verfahren bekannt ist (vgl. Bspw. LVwG Oö. 23.07.2019, LVwG-602191; 16.05.2019, Ra 2018/02/0198), ist es möglich, dass aufgrund falscher Blastechnik lange Blaszeiten zustande kommen, ohne, dass ausreichend Luft eingeblasen wird, etwa wenn das Rohr mit dem Mund nicht völlig umschlossen wird.
Die Ergebnisse (lange Blaszeiten bei niedrigem Volumen) deuten darauf hin, dass die Blastechnik des Bf zu Fehlversuchen geführt hat, weil er in der Lage war, lange einen gewissen Luftstrom aufrechtzuerhalten und der Alkomat diese Blasdauer auch registrieren konnte. Jedenfalls scheint angesichts längerer Blaszeiten eine Erkrankung, die das Einblasen von ausreichend Luft (zumindest 1,5 L in drei Sekunden) verhindert, nicht gegeben gewesen zu sein und hat der Bf auch in der Beschwerde diesbezüglich nichts vorgebracht.

Es ist also im Verfahren nichts hervorgekommen, das darauf hindeuten könnte, dass der Bf aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den Alkomattest erfolgreich abzulegen. Alle Beweisergebnisse deuten in die andere Richtung und sprechen dafür, dass der Bf den Alkotest nicht mit dem erforderlichen Bemühen durchgeführt hat.

III. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 sind die Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand

1. ein Fahrzeug gelenkt zu haben oder
2. als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit

Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht, [...]

VI. Rechtliche Beurteilung

VI.1. Objektiver Tatbestand

Aufgrund einer telefonischen Unfallmeldung, wurde RI B__ zur Unfallstelle beordert. Beim Eintreffen des Beamten am Tatort gab der Bf an, mit Arbeitskollegen 2 bis 3 halbe Bier getrunken zu haben und dann aufgrund eines Schrecks vom Rad gestürzt zu sein. Der Bf hatte sich im Bereich des Ellbogens und des Knies Abschürfungen und Schwellungen zugezogen, war verletzt und wies deutliche Alkoholisierungsmerkmale auf. Es bestand insofern zum Zeitpunkt der Aufforderung zum Alkotest der begründete Verdacht, dass der Bf alkoholisiert ein Fahrrad gelenkt und einen Unfall verursacht hat. Er wurde daher zu Recht zum Alkomattest aufgefordert.

Trotz fünf Blasversuchen kam kein verwertbares Ergebnis zustande. Grund dafür war, dass der Bf meist nicht genug Luft in das das Blasrohr eingeblasen hat.

Es gab für den Meldungsleger keinen Anlass anzunehmen, dass der Bf den Alkotest nicht absolvieren könne. Er reagierte situationsbezogen und war redselig.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, sofort zu entsprechen und jedes Verhalten, die die sofortige Vornahme des Alkotests verhindert, als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten (VwGH 10.09.2004, 2001/02/0241).

„Der angehaltene Lenker muß sofort der Aufforderung des Wacheorgans, den Alkotest vorzunehmen, entsprechen, und jedes Verhalten, das die sofortige Vornahme des Alkotestes verhindert, sofern das Wacheorgan nicht hiezu seine Zustimmung erklärt hat, ist als Verweigerung der Atemluftprobe zu werten, auch wenn der Lenker vor diesem Verhalten wörtlich seine Zustimmung zur Vornahme des Alkotestes erklärt hat (Hinweis E 7.11.1977, 1201/77).“ (VwGH 20.03.2009, 2008/02/0142, ständige Judikatur)

Als Verweigerung des Alkotestes ist jedes Verhalten anzusehen, das ein ordnungsgemäßes Zustandekommen der Atemluftuntersuchung durch den Alkomaten verhindert. Es kommt dabei nicht nur eine förmliche Verweigerung der Atemluftalkoholuntersuchung in Betracht, sondern liegt ein solches als Verweigerung zu wertendes Verhalten auch bei vom Probanden zu verantwortenden Fehlversuchen vor; etwa dann, wenn der Proband das Mundstück zu früh absetzt (VwGH

23.01.1991, 90/02/0151) oder bei zu kurzen und zu schwachen Blasversuchen (VwGH 24.02.1993, 91/03/0343; 26.04.2002, 99/02/0212).

Kommt es durch das Verhalten des Probanden zu keinen Messergebnissen, ist der Beamte – so wie auch im konkreten Fall – berechtigt, die Amtshandlung abzubrechen und das Verhalten des Beschuldigten als Verweigerung der Atemluftalkoholuntersuchung zu werten (VwGH 16.11.2007, 2007/02/0250). Nach ständiger Judikatur können schon drei – vom Probanden zu verantwortende – Fehlversuche als Verweigerung der Atemluftprobe gewertet werden (z.B. VwGH 11.10.2000, 2000/03/0083 uvm.).

Obwohl dem Bf fünf Blasversuche ermöglicht wurden, kam beim Alkomattest kein verwertbares Ergebnis zustande, weil er meist zu wenig Luft in den Alkomat blies und zu schnell absetzte.

Wie in der Beweiswürdigung ausführlich dargestellt, haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die auf medizinische oder sonstige Gründe hinweisen, die den Bf, für ihn nicht beeinflussbar, daran gehindert hätten, den Alkomattest ordnungsgemäß abzulegen. Er hat die fehlerhaften Ergebnisse daher zu verantworten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in verschiedenen ergangenen Entscheidungen mit dem Themenkreis der Unfähigkeit, den Alkotest abzulegen, auseinandergesetzt und wie folgt ausgesprochen:

„Derjenige, der gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat umgehend (das heißt bei diesem Anlass) auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen hinzuweisen (sofern dies nicht für Dritte sofort klar erkennbar ist), sodass die Organe der Straßenaufsicht in die Lage versetzt werden, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 Z 2 StVO 1960 zu prüfen, bejahendenfalls von der Aufforderung zur Untersuchung der Atemluft Abstand zu nehmen und den Aufgeforderten zum Zwecke der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs. 5 StVO 1960 genannten Arzt zu bringen.“

und

„Weist der Aufgeforderte den Beamten im Zuge der Amtshandlung darauf hin, dass er an der Lunge erkrankt ist und ihm deswegen die Atemluftuntersuchung nicht möglich ist, handelt es sich bei dieser Äußerung um einen eindeutigen, konkreten Hinweis auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen. Der Beamte darf in Anbetracht dieser Umstände nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass dem Aufgeforderten die Untersuchung der Atemluft dennoch möglich wäre, sondern ist vielmehr gehalten, iSd § 5 Abs. 5 Z 2 StVO 1960 vorzugehen und den Aufgeforderte zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem in § 5 Abs. 5 StVO 1960 genannten Arzt zu bringen (vgl. VwGH 28.7.2010, 2009/02/0356).“

(VwGH 09.05.2018, Ra 2018/02/0064)

„Eine wesentliche Voraussetzung für die Verbringung des Probanden zu einem Arzt zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes nach § 5 Abs. 4a iVm Abs. 6 StVO 1960 sind Gründe, die in der Person des Probanden gelegen sind und die eine Untersuchung nach § 5 Abs. 2 StVO 1960 unmöglich machen (vgl. E 18. Juni 2007, 2007/02/0170; E 16. Februar 2007, 2006/02/0092). Sowohl die Erläuterungen (RV 1580 BlgNR 28. GP) als auch die Rechtsprechung stellen als wesentliche Voraussetzung für die Verbringung des Probanden zu einem Arzt darauf ab, dass eine Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt aus ‚medizinischen Gründen', die in der Person des Probanden gelegen sein müssen, nicht möglich ist. Möglich ist die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt immer dann, wenn keine gesundheitlichen Gründe dem entgegenstehen, dass der Proband durch Blasen in den Alkomaten ein korrektes Ergebnis zu erzielen vermag. War der Proband aus gesundheitlichen (physischen oder psychischen) Gründen nicht in der Lage, hinsichtlich Blasvolumen, Blaszeit oder Atmung so auszuatmen, dass der Alkomat ein korrektes Ergebnis anzeigt, war die Untersuchung gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich. Umso mehr gilt dies, wenn das Beblasen des Alkomaten - etwa wegen schwerer Verletzungen oder Bewusstlosigkeit - gar nicht möglich ist." (VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0135)
[Hervorhebungen nicht in den Originalen]

Die aus medizinischen Gründen bestehende Unfähigkeit, die Atemluftprobe abzulegen, stellt einen Mangel am Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 dar (vgl. VwGH 5.9.2017, Ra 2017/02/0096). (VwGH 18.05.2018, Ra 2018/02/0114)

Aus den dargestellten Entscheidungen ergibt sich auf das Wesentliche zusammengefasst, dass

- der Proband umgehend auf die Unmöglichkeit der Ablegung einer Atemalkoholuntersuchung mittels Alkomat aus medizinischen Gründen hinzuweisen hat (sofern dies nicht für Dritte sofort klar erkennbar ist),
- der Hinweis eindeutig und konkret sein muss und
- es sich um medizinische Gründe handeln muss, die es dem Probanden unmöglich machen, den Alkomattest abzulegen.

Die vorliegenden Umstände mussten den Meldungsleger nicht dazu veranlassen, von der Blasprobe abzusehen und den Bf zum Zwecke der Abnahme einer Blutprobe einem Arzt vorzuführen, weil der Bf weder darlegte, den Alkomat aus medizinischen Gründen nicht beblasen zu können, noch offenkundige Hinweise dafür vorlagen, dass dem so wäre.

Der Bf hat schon nicht von sich aus auf eine medizinische Unmöglichkeit der Ablegung der Atemalkoholuntersuchung hingewiesen, sondern erstmalig in der Beschwerde dargestellt, er habe zu wenig Luft gehabt. Hiebei ist zu bemerken, dass der Alkomat bei korrekter Beblasung lediglich einen Bedarf an 1,5 Litern an Luft hat, was keine besondere Anstrengung erfordert.

Der Bf hat dem Beamten vorliegend nicht den geringsten Hinweis dafür gegeben, dass er aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den Alkomat zu beblasen.

Da der Bf im Zuge der Amtshandlung also weder dargestellt hat, aus medizinischen Gründen nicht in der Lage zu sein, den Alkomaten zu beblasen, noch festgestellt werden kann, dass er aus medizinischen Gründen außer Stande war dies zu tun, hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 erfüllt.

IV.2. Subjektive Vorwerfbarkeit

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Bf zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert.

Der Bf hat kein geeignetes Vorbringen erstattet, welches geeignet wäre, ihn zu entlasten. Er hat lediglich auf Sachverhaltsebene behauptet, nicht ausreichend Luft zum Beblasen des Alkomat gehabt zu haben, was der Bf aber durch nichts untermauert, weder durch die Vorlage medizinischer Unterlagen, noch durch Erscheinen zur Verhandlung.

Es war daher zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen.

IV.3. Strafe

IV.3.1. Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens. Innerhalb dieses Rahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

IV.3.2. Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 beträgt der Strafrahmen für Übertretungen nach § 5 Abs. 2 StVO 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe von 2 bis 6 Wochen.

Die Verwaltungsbehörde hat vorliegend die Mindeststrafe verhängt, weshalb ein weiteres Eingehen auf die Strafzumessungsgründe, insbesondere auch auf die Frage, ob der Bf mit Vorsatz gehandelt hat, ebenso wie auf das Einkommen, unterbleiben kann.

Alkoholdelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit (VwGH 27.02.004, 2002/11/0036 uva.) und sind als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren. Dies gilt auch für die Verweigerung von Alkomattests, weil dadurch die Feststellung des Grades der Alkoholbeeinträchtigung vereitelt wird.

Eine Anwendung des § 20 VStG kommt nicht in Betracht. Es liegen keine Milderungsgründe vor.

Eine Ermahnung kommt nicht in Betracht, zumal das ggst. Rechtsgut der Sicherheit im Straßenverkehr von hoher Bedeutung ist und auch nicht nur geringes Verschulden vorliegt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde korrekt bemessen.

IV.4. Vor diesem Hintergrund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen und sind dem Bf als Kostenbeitrag gemäß § 52 Abs. 1 und 2, 20 % der verhängten Strafe, also 320 Euro aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Klärung der ggst. Sache erfolgte im Wesentlichen im Rahmen der Beweiswürdigung. Das Ergebnis ist daher nicht verallgemeinerungsfähig. Im Übrigen wurde die dazu vorliegende Judikatur des VwGH im Erkenntnis ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl